

Satzungsentwurf

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: **Energierregion Rhein-Haardt**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Grünstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Vereinsnamen den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes nach Abs. 8 der AO „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes“.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- durch den Einsatz für konsequente Verwirklichung nachhaltiger Konzepte und Strategien in Wirtschaft und Gesellschaft
- die Förderung von nachhaltigen Innovationen in Kommunen, Betrieben und Gesellschaft
- den Einsatz für die Erhaltung und Förderung regionaler Wirtschaftsstrukturen
- das Setzen von Impulsen zur Verbesserung der staatlichen Rahmenbedingungen
- das Erarbeiten und Publizieren eigener Konzepte
- öffentliche Stellungnahmen und Veranstaltungen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

(1) Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur politischen und kulturellen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie die Information der Öffentlichkeit über Projekte, Seminare und Publikationen des Vereins.

(2) Förderung von Konzepten, die den Klimawandel einschränken.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede volljährige natürliche Person, kommunale Körperschaften sowie kleine und mittelständische Unternehmen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(3) Natürliche Personen, kommunale Körperschaften oder Unternehmen können auch Fördermitglieder werden. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Fördermitglieder werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(5) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich zu fassen und dem Vorstand vorzulegen.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist oder wenn das Mitglied in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands-

mitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder fest.

(2) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Vorlage der zu behandelnden Tagesordnung verlangen, bzw. wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Die Ladungsfrist hierzu beträgt zwei Wochen, sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Berufung des Vorstandes und der RevisorInnen,
- Entlastung des Vorstandes,

- Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Genehmigung des Haushaltsplans und Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Die Wahl des Vorstandes und der zwei RevisorInnen erfolgt durch offene, auf Antrag durch schriftliche und geheime Abstimmung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sofern die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei SprecherInnen, die den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die zwei SprecherInnen anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, eine GeschäftsführerIn zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer Aufgaben zu bestellen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung,
- Aufstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der VersammlungsleiterIn und von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mittelvergabe

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn auf einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für Wirtschaft und Umwelt (*Eduard-Mann-Str. 3, 67280 Ebberthausen, Steuernummer 26/675/11051*), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09.03.2018 in Freinsheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Freinsheim, den 9. März 2018 Gründungsmitglieder

Pascal Stocké

Guido Dahm

Peter Resch

Felix Böhm

Gregor Weber

Isa Scholtissek

Silvia Schmitz-Görtler